Deutscher Bundestag **Drucksache 14/8919**

14. Wahlperiode 25. 04. 2002

Änderungsantrag

der Abgeordneten Norbert Geis, Ronald Pofalla, Dr. Jürgen Gehb, Dr. Wolfgang Götzer, Volker Kauder, Dr. Norbert Röttgen, Dr. Rupert Scholz, Dr. Wolfgang Freiherr von Stetten, Dr. Susanne Tiemann, Andrea Voßhoff, Bernd Wilz und der Fraktion der CDU/CSU

zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung – Drucksachen 14/8524, 14/8892 –

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung des Völkerstrafgesetzbuches

Der Bundestag wolle beschließen:

1. In Artikel 3 werden die Nummern 1 bis 3 wie folgt neu gefasst:

   ‚1. In § 100a Satz 1 Nr. 2 werden die Wörter „einen Mord, einen Totschlag oder einen Völkermord (§§ 211, 212 oder 220a des Strafgesetzbuches)“ durch die Wörter „einen Mord oder einen Totschlag (§§ 211, 212 des Strafgesetzbuches), einen Völkermord, ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder ein Kriegsverbrechen (§§ 6 bis 12 des Völkerstrafgesetzbuches)“ ersetzt.

   2. In § 100c Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a werden die Wörter „einen Mord, einen Totschlag oder einen Völkermord (§§ 211, 212 oder 220a des Strafgesetzbuches)“ durch die Wörter „einen Mord oder einen Totschlag (§§ 211, 212 des Strafgesetzbuches), einen Völkermord, ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder ein Kriegsverbrechen (§§ 6 bis 12 des Völkerstrafgesetzbuches)“ ersetzt.

   3. In § 112 Abs. 3 werden nach den Wörtern „einer Straftat nach“ die Wörter „§ 6 Abs. 1 Nr. 1, § 7 Abs. 1 Nr. 1 oder § 8 Abs. 1 Nr. 1 des Völkerstrafgesetzbuches oder“ eingefügt und die Angabe „220a Abs. 1 Nr. 1, §§“ gestrichen.‘

2. Nach Artikel 7 wird folgender Artikel 7a eingefügt:

   „Artikel 7a

   Einschränkung von Grundrechten

   Das Recht auf Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes), das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Artikel 10 des Grundgesetzes) und die Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) werden nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.“

Berlin, den 25. April 2002

Norbert Geis
Ronald Pofalla
Dr. Jürgen Gehb
Dr. Wolfgang Götzer
Volker Kauder
Dr. Norbert Röttgen
Dr. Rupert Scholz
Dr. Wolfgang Freiherr von Stetten
Dr. Susanne Tiemann
Andrea Voßhoff
Bernd Wilz
Friedrich Merz, Michael Glos und Fraktion

Begründung

I. Allgemeines

Das Bedürfnis für eine Weiterentwicklung des Völkerstrafrechts ist auch mit Blick auf die Bekämpfung des internationalen Terrorismus unabweisbar. Die Fraktion der CDU/CSU begrüßt daher nachdrücklich die Einführung eines Völkerstrafgesetzbuches, und zwar nicht nur im Hinblick auf die komplementäre Verfolgungszuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofes.

So erfreulich die breite Zustimmung für dieses Gesetzgebungsvorhaben ist, so bedauerlich und unverständlich ist es, dass die Bundesregierung und die sie tragenden Fraktionen in den Beratungen des federführenden Rechtsausschusses lediglich bereit waren, einen Teil derjenigen Verbesserungen an dem Entwurf vorzunehmen, die auch der Bundesrat zu Recht angemahnt hat und deren Einbeziehung seitens des mitberatenden Ausschusses für Menschenrechte und humanitäre Hilfe einhellig empfohlen worden ist.

Die vorgeschlagenen Änderungen der Strafprozessordnung (StPO) zielen darauf ab, die Verfolgung der im Völkerstrafgesetzbuch geregelten Verbrechen noch zu intensivieren. Es mutet schon seltsam an, dass die Bundesregierung und die sie tragenden Fraktionen dies ablehnen, obwohl sie ausdrücklich anerkennen, dass es sich um schwerste Verbrechen handelt, welche die internationale Gemeinschaft als Ganzes berühren.

II. Im Einzelnen

1. **Zu Artikel 3 Nr. 1 bis 3** (§ 100a Satz 1 Nr. 2, § 100c Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a, § 112 Abs. 3 StPO)

   Der Entwurf der Bundesregierung schlägt vor, die Anpassung der Straftatenkataloge in den §§ 100a, 100c Abs. 1 Nr. 3 und § 112 Abs. 3 StPO später unabhängig von dem vorliegenden Gesetzentwurf im jeweiligen spezifischen Sachzusammenhang zu prüfen (vgl. Einzelbegründung zu Artikel 3 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Artikel 2 [Bundestagsdrucksache 14/8524, S. 37]). Dies überzeugt nicht. Wenn in der StPO ein Straftatenkatalog vorgesehen ist (und nicht etwa der Begriff der „Straftat von erheblicher Bedeutung“ verwendet wird), so bedeutet dies, dass jeweils deliktsbezogen zu prüfen ist, in welchen Fällen das strafprozessuale Instrumentarium zur Verfügung stehen soll. Es gibt daher kein sachnäheres Gesetzgebungsverfahren als das vorliegende, mit dem die Straftatbestände des Verbrechens gegen die Menschlichkeit und der Kriegsverbrechen formuliert werden.

In der Sache ist es geboten, neben Völkermord (§ 6 des VStGB-E) auch Verbrechen gegen die Menschlichkeit (§ 7 VStGB-E) sowie Kriegsverbrechen (§§ 8, 9, 10, 11 oder 12 VStGB-E) in die Kataloge der §§ 100a, 100c Abs. 1 Nr. 3 StPO aufzunehmen. Es handelt sich hierbei um schwerste Verbrechen, welche die internationale Gemeinschaft als Ganzes berühren. Deshalb ist es auch geboten, in § 112 Abs. 3 StPO nicht nur Völkermord in den Fällen des § 6 Abs. 1 Nr. 1 VStGB-E, sondern auch Verbrechen gegen die Menschlichkeit in den Fällen des § 7 Abs. 1 Nr. 1 VStGB-E sowie Kriegsverbrechen in den Fällen des § 8 Abs. 1 Nr. 1 VStGB-E aufzunehmen.

Entgegen der Auffassung der Bundesregierung ist es nicht zweckmäßig, auf die Ergebnisse der vom Bundesministerium der Justiz beim Max-Planck-Institut in Auftrag gegebenen rechtstatsächlichen Untersuchung zur „Rechtswirklichkeit und Effizienz der Überwachung der Telekommunikation nach den §§ 100a, 100b StPO und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen“ zuzuwarten. Die Fraktion der CDU/CSU hat insbesondere im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Sexualstraftaten und Korruptionsdelikten bereits mehrfach darauf hingewiesen, dass die Ablehnung der Bundesregierung gegen sinnvolle Ergänzungen des § 100a StPO sachlich nicht gerechtfertigt ist (vgl. u. a. Bundestagsdrucksache 14/5299, 14/6709, 14/6834), zumal weiterhin ungewiss ist, wann mit dem Abschluss des Forschungsvorhabens gerechnet werden kann. Für die hier zur Erörterung stehenden Fälle ist ein Zuwarten gänzlich unerfindlich, weil es sich ausnahmslos um schwerste Verbrechen handelt, welche die internationale Gemeinschaft als Ganzes berühren und Gründe, die einer Aufnahme in den Straftatenkatalog des § 100a StPO entgegenstünden, weder von der Bundesregierung dargetan noch sonst ersichtlich sind. Entsprechendes gilt für den Straftatenkatalog des § 100c StPO, zumal die Bundesregierung insoweit bereits einen eigenen ausführlichen Erfahrungsbericht vorgelegt hat (Bundestagsdrucksache 14/8155).

2. **Zu Artikel 7a – neu –** (Einschränkung von Grundrechten)

Mit der Vorschrift wird dem in Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 GG enthaltenen Zitiergebot Rechnung getragen.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333